

## **Schriftlicher Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu TOP 7 der Tagesordnung gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Unter TOP 7 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für einen Zeitraum bis zum 14.05.2019 zu ermächtigen, Vorzugsaktien bis zu einem auf diese Aktien entfallenden Anteil im Betrag des Grundkapitals von € 4.800.000,00 zu erwerben. Der Vorstand ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die Aktien auch unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erwerben und die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder mittelbar durch von der Gesellschaft beauftragte und auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte im ganzen Umfang oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der festgelegten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder aufgrund eines an alle Vorzugsaktionäre gerichteten Kaufangebotes erfolgen. Hierdurch erhalten alle Vorzugsaktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Vorzugsaktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Die Ermächtigung sieht jedoch auch vor, dass die Aktien unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben werden können.

Die Vorzugsaktien sollen über die Börse oder aufgrund eines an alle Vorzugsaktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an alle Vorzugsaktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erworben werden können. Erfolgt der Erwerb aufgrund eines öffentlichen Kaufangebotes oder aufgrund einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotenen Vorzugsaktien die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Vorzugsaktien übersteigen. Die Gesellschaft soll dann berechtigt sein, kleinere Offerten oder kleinere Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Vorzugsaktien bevorrechtigt anzunehmen. Damit wird die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs erleichtert und es kann eine Beeinträchtigung von Kleinaktionären

vermieden werden. Im Übrigen soll eine Quotenzuteilung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien und nicht nach der Beteiligungsquote erfolgen.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die erworbenen eigenen Vorzugsaktien unter anderem durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den genannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung der Vorzugsaktien gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis von Vorzugsaktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, macht von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch.

Die Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Vorzugsaktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Ein eventueller Abschlag vom Börsenkurs wird so niedrig bemessen, wie dies nach den Marktbedingungen möglich ist.

Die Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, eigene Vorzugsaktien ganz oder teilweise als Gegenleistung im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder von Wirtschaftsgütern von Unternehmen verwenden zu können. Diese Art der Akquisitionsfinanzierung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch die Ermächtigung erhält der Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen zu können. Deswegen wird der Ausschluss des Bezugsrechts insoweit vorgeschlagen.

Schließlich sieht die Ermächtigung vor, dass die erworbenen Vorzugsaktien auch eingezogen werden können. Die Einziehung kann in der Weise erfolgen, dass das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird, aber auch ohne eine solche Kapitalherabsetzung durch eine reine Einziehung der Aktien unter gleichzeitiger Erhöhung des auf die verbleibenden Aktien entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals. Die Rechte der Aktionäre werden in diesen Fällen nicht berührt.

Über die jeweilige Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb von Vorzugsaktien wird der Vorstand in der dem Erwerb jeweils folgenden Hauptversammlung berichten.

Hamburg, den 2. April 2014

Der Vorstand



